

TOP 40:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 über Ratingagenturen

KOM(2010) 289 endg.

Drucksache: 379/10 und zu 379/10

Mit dem vorliegenden Verordnungsvorschlag wird das Ziel verfolgt, die Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde (EMSA) mit optimierten Aufsichtsbefugnissen für eine effizientere und wirksamere Beaufsichtigung von Ratingagenturen der EU auszustatten und eine zentrale Aufsicht über die in der EU tätigen Ratingagenturen einzuführen. Auf diese Weise soll ein wirksamer Beitrag zur Gewährleistung der Stabilität der Finanzmärkte, zur Verbesserung des Anlegerschutzes und zur Erhöhung der Transparenz auf den Finanzmärkten geleistet werden.

Die vorgeschlagenen Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 betreffen im Wesentlichen:

- den Gegenstand, den Geltungsbereich und die Begriffsbestimmungen der Verordnung;
- die Abgabe von Ratings (u. a. sollen Offenlegungspflichten für Emittenten von strukturierten Finanzinstrumenten festgelegt werden);
- die Beaufsichtigung der Ratingtätigkeit (es sind insbesondere Änderungen im Registrierverfahren, bei der Art und Weise der Beaufsichtigung durch die EMSA und im Rahmen der Zusammenarbeit der nationalen Aufsichtsbehörden mit der EMSA vorgesehen);
- zu verhängende Sanktionen (die EMSA soll künftig befugt sein, der Kommission die Verhängung von Zwangsgeldern vorzuschlagen und selbst Aufsichtsmaßnahmen zu ergreifen, wenn ein Verstoß einer Ratingagentur gegen die vorgeschlagene Verordnung festgestellt wird; ferner soll die EMSA befugt sein, Ratingagenturen aufzufordern, einen Verstoß abzustellen und dies öffentlich bekannt zu geben);
- das Ausschussverfahren (dieses soll den Vorgaben des Vertrags von Lissabon angepasst werden).

Es ist vorgesehen, dass die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten ihre Kompetenzen und Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Überwachung und den Durchsetzungstätigkeiten im Bereich Ratingagenturen auf die EMSA abgeben, sobald die EMSA eingerichtet ist und ihre Tätigkeit aufnehmen kann.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus **Drucksache 379/1/10** ersichtlich.